

Beilage

Auszug aus dem Vorsorgereglement der Keller Elektrik AG

HINTERLASSENENLEISTUNGEN

15. LEISTUNGEN FÜR EHEPARTNER

15.1 Eingetragene Partner

Der Partner gemäss Partnerschaftsgesetz ist dem Ehepartner gleichgestellt. Für eine bessere Lesbarkeit wird in den einzelnen Reglementsziifern nur der Ehepartner erwähnt.

15.2 Anspruch

Stirbt eine versicherte Person oder ein Rentenbezüger, hat der hinterbliebene Ehepartner Anspruch auf eine Ehepartnerrente.

15.3 Höhe

Die regulatorische jährliche Ehepartnerrente beträgt 60% der Invalidenrente bzw. der anwartschaftlichen oder laufenden Altersrente.

15.4 Beginn und Ende

Der Anspruch auf eine Ehepartnerrente beginnt im Folgemonat nach Wegfall der Lohn- oder Lohnersatzzahlung bzw. nach Wegfall der Alters- oder Invalidenrente. Er erlischt am Ende des Todesmonats oder bei Wiederverheiratung.

15.5 Kürzung

Muss der anspruchsberechtigte Ehepartner nicht für gemeinsame Kinder aufkommen, wird die Ehepartnerrente für jedes volle Jahr, um welches die anspruchsberechtigte Person jünger als 45 Jahre alt ist, um 2.5% gekürzt. Kumulativ erfolgt eine Kürzung, wenn der Ehepartner mehr als 10 Jahre jünger ist als der verstorbene Versicherte. In diesem Fall beträgt die Kürzung für jedes volle Jahr über diesen Altersunterschied hinaus 2.5%. Vorbehalten bleibt die Gewährung der BVG-Mindestleistung gemäss Art. 19 BVG.

15.6 Anspruch des geschiedenen Ehepartners

Der geschiedene Ehepartner hat Anspruch auf die Mindestleistungen gemäss BVG, sofern die Ehe mindestens 10 Jahre gedauert hat und ihr oder ihm im Scheidungsurteil eine Rente nach Artikel 124e Absatz 1 ZGB oder Artikel 126 Absatz 1 ZGB zugesprochen wurde. Die Leistungen der Vorsorgeeinrichtung werden um jenen Betrag gekürzt, um den sie zusammen mit den Hinterlassenenleistungen der AHV den Anspruch aus dem Scheidungsurteil übersteigen. Hinterlassenenrenten der AHV werden dabei nur so weit angerechnet, als sie höher sind als ein eigener Anspruch auf eine Invalidenrente der IV oder eine Altersrente der AHV.

16. LEISTUNGEN FÜR UNVERHEIRATETE LEBENSPARTNER

16.1 Anspruch

Lebenspartner von unverheirateten Versicherten und unverheirateten Rentenbezügern haben Anspruch auf eine Lebenspartnerrente in Höhe der Ehepartnerrente, sofern der unverheiratete überlebende Lebenspartner für den Unterhalt eines oder mehrerer gemeinsamer Kinder aufkommen muss. Ist der überlebende Lebenspartner älter als 45 Jahre, besteht der Anspruch auch, wenn

| Lit. | Bedingungen |
|-------------|--|
| a) | beide Partner unverheiratet sind und zwischen ihnen keine Verwandtschaft besteht, und |
| b) | eine eheähnliche Lebensgemeinschaft, auch unter Personen gleichen Geschlechts, im Zeitpunkt des Todes mindestens 5 Jahre gedauert hat, und |
| c) | im Zeitpunkt des Todes während mindestens 5 Jahren ein gemeinsamer Haushalt bestand, und |
| d) | der anspruchsberechtigte Lebenspartner nicht mehr als 15 Jahre jünger ist als die verstorbene versicherte Person, und |
| e) | der begünstigte Lebenspartner keine Witwen- oder Lebenspartnerleistungen von einer beruflichen Vorsorgeeinrichtung erhält, und |

| | |
|----|--|
| f) | die Lebensgemeinschaft schriftlich vereinbart und von beiden Partnern unterzeichnet wurde. Die Vereinbarung ist der Vorsorgeeinrichtung spätestens 2 Monate nach dem Tod einzureichen. |
|----|--|

Sind mit Ausnahme von Buchstabe c) alle übrigen Bedingungen erfüllt, besteht ein Anspruch auf die BVG-Mindestleistung.

16.2 Beginn und Ende

Der Anspruch auf eine Lebenspartnerrente beginnt im Folgemonat nach Wegfall der Lohn- oder Lohnersatzzahlung bzw. nach Wegfall der Alters- oder Invalidenrente. Er erlischt bei Verheiratung oder einer neu eingegangenen Lebensgemeinschaft, spätestens jedoch am Ende des Todesmonats. Die Vorsorgeeinrichtung schuldet in jedem Fall nur eine einzige Lebenspartnerrente.

16.3 Kürzung

Die Lebenspartnerrente wird gekürzt, wenn der Lebenspartner mehr als 10 Jahre jünger ist als der verstorbene Versicherte. Die Kürzung beträgt für jedes volle Jahr über diesen Altersunterschied hinaus 2.5%.

Die Lebenspartnerrente wird um den entsprechenden Betrag gekürzt, wenn die Vorsorgeeinrichtung gleichzeitig Leistungen an den geschiedenen Ehepartner sowie an Waisen zu erbringen hat. Kapitalleistungen werden in versicherungstechnisch gleichwertige Renten umgewandelt.

17 GEMEINSAME BESTIMMUNGEN FÜR EHE- UND LEBENSPARTNER

17.1 Kapitaloption

Stirbt eine aktiv versicherte Person oder Invalidenrentenbezüger, kann anstelle der Rente das vorhandene Altersguthaben als einmalige Kapitalabfindung bezogen werden.

17.2 Überschuss bei Tod

Wird die Rentenzahlung gewählt und übersteigt das vorhandene Altersguthaben den versicherungstechnischen Barwert für alle Hinterlassenenleistungen, wird der überschüssende Teil des Altersguthabens zusätzlich als einmaliges Kapital ausbezahlt.

17.3 Fehlender Rentenanspruch

Sind die Voraussetzungen für einen Rentenanspruch nicht erfüllt, wird das vorhandene Altersguthaben als Todesfallkapital ausbezahlt.

17.4 Überschuss nach Rentenbezug

Stirbt ein Ehe- oder Lebenspartner innert 5 Jahren nach der ersten Rentenzahlung, wird das verbleibende Altersguthaben als einmaliges Todesfallkapital ausbezahlt. Dies gilt auch für Ehe- und Lebenspartner von Altersrentnern, sofern der Altersrentner innert 5 Jahren nach Auszahlung der ersten Altersrente verstorben ist.

Das Todesfallkapital entspricht dem Altersguthaben im Zeitpunkt des ersten Versicherungsfalles, vermindert um sämtliche bisher ausgerichtete Renten- und Kapitalleistungen.

17.5 Heirat oder Wiederheirat

Bei Heirat oder Wiederheirat des rentenberechtigten Ehe- oder Lebenspartners erlöschen sämtliche weitere Rentenansprüche. In diesem Fall wird eine einmalige Abfindung in Höhe von drei Jahresrenten ausgerichtet.

17.6 Lebensgemeinschaft nach Pensionierung

Beginnt die Ehe oder Lebensgemeinschaft während des Altersrentenbezugs, wird die regulatorische bzw. allenfalls gekürzte Ehe- oder Lebenspartnerrente herabgesetzt. Hat die Ehe oder Lebensgemeinschaft während dem ersten Altersrentenbezugsjahr begonnen, beträgt die Reduktion 20% und pro weiteres Altersrentenbezugsjahr weitere 20%. Bei Eheschliessung oder Eingehen einer Lebensgemeinschaft während dem fünften Altersrentenbezugsjahr besteht kein Anspruch mehr auf eine Ehe- oder Lebenspartnerrente. Bestand vor der Eheschliessung vorgängig eine Lebensgemeinschaft mit derselben Person, kann die Dauer der Lebensgemeinschaft angerechnet werden.

Vorbehalten bleibt die Gewährung der BVG-Mindestleistung, sofern die Ehe mindestens 5 Jahre gedauert hat.

17.7 Nachweis

Zum Nachweis der Ansprüche kann die Vorsorgeeinrichtung entsprechende Belege einfordern. Die Beweislast liegt in jedem Fall bei der begünstigten Person.

18 WAISENRENTEN

18.1 Anspruch

Stirbt eine versicherte Person oder ein Rentenbezüger, haben die Kinder Anspruch auf Waisenrenten. Pflegekinder haben Anspruch darauf, wenn der Verstorbene für ihren Unterhalt aufzukommen hatte.

18.2 Höhe

Die jährliche Waisenrente beträgt 20% bzw. für Vollwaisen 30% der Invalidenrente bzw. der laufenden Altersrente.

18.3 Beginn und Ende

Der Anspruch auf Waisenrenten beginnt nach Ablauf der Lohn- oder Lohnersatzzahlung bzw. nach Ablauf der Alters- oder Invalidenrente. Er erlischt mit dem Tod der Waise oder mit der Vollendung des 20. Altersjahres.

Er besteht jedoch weiter, längstens bis zur Vollendung des 25. Altersjahres, sofern die Waise in Ausbildung steht oder gemäss IV zu mindestens 70% invalid ist.